VERORDNUNG (EWG) Nr. 2110/81 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1981

über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2008/81 (4), für die Genehmigung selbst und für die betreffende Destillation müssen Fristen bestimmt werden, um die Kontrollmaßnahmen zu erleichtern.

Den Parteien, die den Abschluß eines Destillationsvertrags beantragt haben, muß das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens rechtzeitig mitgeteilt werden.

Es ist erforderlich, genau vorzuschreiben, welche Angaben in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen.

Die Preise der zu destillierenden Weine erlauben es nicht, die aus dieser Destillation hervorgehenden Erzeugnisse unter normalen Bedingungen abzusetzen. Deshalb muß eine Beihilfe gezahlt und deren Höhe unter Berücksichtigung der üblichen Kosten so festgesetzt werden, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Die Auszahlung der Beihilfe gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung an den Erzeuger erfolgt in zwei Abschnitten. Damit der Erzeuger die gesamte Beihilfe schnellstens erhält, ist zu bestimmen, daß der zweite Abschnitt spätestens 30 Tage nach der Destillation ausgezahlt wird.

Der Preis des an die Interventionsstelle gelieferten Erzeugnisses aus der Destillation von Wein aus Tafeltrauben muß festgesetzt und die Höhe der Beteiligung des EAGFL, Abteilung „Garantie", an den Ausgaben der Interventionsstelle gemäß den in den Artikeln 4a und 4b der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Kriterien bestimmt werden.

Die technischen Voraussetzungen für die Zulassung der Brenner sind zu regeln. Außerdem ist der Fall zu regeln, in welchem dem Brenner die Zulassung grundsätzlich zu entziehen ist, nämlich bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wobei höhere Gewalt und Zufall auszuschließen sind.

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Interventionsstellen müssen über den Ablauf der Destillationsvorgänge unterrichtet werden und insbesondere die destillierten Mengen Tafelwein und die gewonnenen Alkoholmengen kennen.

In Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind die Bedingungen genannt, unter denen die Ausnahmen gemäß Absatz 1 auf die Sorten angewendet werden, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die aus den genannten Sorten gewonnenen und von den Verpflichtungen nach Absatz 1 befreiten Weinmengen den Mengen entsprechen, die normalerweise zur Weinbereitung verwendet werden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 der Kommission (5), legen die Mitgliedstaaten diese Mengen unter Zugrundelegung der Wirtschaftsjahre 1969/70 bis 1975/76 fest. Da es sich gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 darum handelt, die bisherige Lage beizubehalten, sind für das Wirtschaftsjahr 1981/82 die Sätze anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1976/77 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 festgelegt worden waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1976, S. 20.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Anträge auf Genehmigung der Verträge sind bis zum 31. Mai 1982 einzureichen.

(2) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannte Interventionsstelle teilt spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Destillationsvertrags den vertragschließenden Parteien das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.

(3) Die Destillation wird zwischen dem 15. September 1981 und dem 30. Juni 1982 durchgeführt.

Artikel 3

(1) In den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträgen ist anzugeben:

a) Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt der zu destillierenden Weine,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Lagerort des Weines,

d) Name des Brenners oder Firma der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

(2) Dem Brenner gleichgestellt ist die Person, für deren Rechnung die Destillation erfolgt.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 41 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgesetzte Kaufpreis beträgt 1,36 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter.

(2) Der Betrag der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 bezeichneten Beihilfe wird festgesetzt auf:

— 0,74 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter, falls der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnis verarbeitet worden ist;

— 0,69 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter, falls der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnis verarbeitet worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 erfolgen spätestens 30 Tage nach Erfüllung der geforderten Bedingungen.

(4) In dem in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach Eingang der gesamten in dem Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei.

(5) In dem in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach der Destillation der gesamten in dem Vertrag angegebenen Weinmenge. Wenn die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen hat, die in Artikel 4 Absatz 6 genannte Möglichkeit allgemein zu nutzen, darf der Brenner sie nur nutzen, nachdem er sich des Einverständnisses des Erzeugers versichert hat.

Artikel 5

(1) Ein Brenner, der beabsichtigt, der Interventionsstelle das Erzeugnis aus der Destillation von Wein aus Tafeltrauben gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zu liefern, teilt der Interventionsstelle seine Absicht spätestens am 31. Juli 1982 mit und legt gleichzeitig den Nachweis nach Artikel 4a Absatz 2 derselben Verordnung vor.

(2) Der Brenner liefert das Erzeugnis aus der Destillation von Wein aus Tafeltrauben spätestens am 31. August 1982 an die Interventionsstelle.

(3) Der Preis des der Interventionsstelle gelieferten Destillationserzeugnisses beträgt 1,77 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter.

Die in Artikel 4a Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Kosten werden auf 0,17 ECU je % vol und Hektoliter festgesetzt.

(4) Die Beteiligung des EAGFL, Abteilung „Garantie", an den Ausgaben der Interventionsstelle nach Artikel 4b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 beträgt 0,74 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter.

Artikel 6

(1) Um im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zugelassen zu werden, müssen die Brenner in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol oder höchstens 85 % vol zu verarbeiten.

(2) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn der Brenner, außer bei Zufall und höherer Gewalt, dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht zahlt oder die Verpflichtungen nicht einhält, die ihm aus den Gemeinschaftsvorschriften erwachsen.

Artikel 7

Von der Verpflichtung nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind die Weinmengen befreit, die aus Trauben der Sorten, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind, bereitet und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1976/77 festgelegt worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere die Kontrollen zu gewährleisten, die verhindern sollen, daß der aus Tafeltrauben stammende Wein der Destillation entzogen wird. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck eine getrennte Weinbereitung und die Verwendung eines Kennzeichnungsmittels vorschreiben.

Artikel 9

(1) Die Brenner übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Mengen Wein aus Tafeltrauben mit Angabe der Mengen in reinem Alkohol und der gewonnenen Erzeugnisse, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten unterschieden werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 20. jeden Monats der Kommission fernschriftlich für den Vormonat mit:

— die in den genehmigten Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen,
— die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol anzugebenden Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei gemäß Absatz 1 unterschieden wird,
— die in reinem Alkohol ausgedrückten Erzeugnismengen, die in den in Artikel 5 genannten Erklärungen angegeben sind,
— die in reinem Alkohol ausgedrückten Erzeugnismengen, die an die Interventionsstellen geliefert wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis spätestens 31. Oktober 1982 die Brenner, die ihre Verpflichtungen nicht eingehalten haben, und teilen die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN